



# Amtsblatt der Stadt Eisenhüttenstadt

Ämliche Mitteilungen der Stadt Eisenhüttenstadt mit Bekanntmachungen aus dem Rathaus und der Stadtverordnetenversammlung

Jahrgang 2 · Nr. 9 · 1992

01. September 1992

## Inhaltsverzeichnis

- 1. Satzung zum Landschaftsschutzgebiet  
"Kiesgruben Eisenhüttenstadt"** S. 1
- 2. Satzung  
der Stadt Eisenhüttenstadt - Untere  
Naturschutzbehörde-  
über den geschützten Landschaftsbestandteil  
"Vogelschutzgebiet im Landschaftsschutzgebiet  
Kiesgruben" in der Stadt Eisenhüttenstadt** S. 6
- 3. Satzung  
der Stadt Eisenhüttenstadt - Untere  
Naturschutzbehörde-  
über den geschützten Landschaftsbestandteil "Ostufer  
der Wasserfläche Teilfeld V im Landschaftsschutzgebiet  
Kiesgruben" in der Stadt Eisenhüttenstadt** S. 11
- 4. Satzung  
der Stadt Eisenhüttenstadt - Untere  
Naturschutzbehörde-  
über den geschützten Landschaftsbestandteil "Alter  
Stichkanal"** S. 14

## Satzung zum Landschaftsschutzgebiet "Kiesgruben Eisenhüttenstadt"

### Vorbemerkungen zum Landschaftsschutzgebiet "Kiesgruben"

Jeder Eingriff in das Landschaftsbild verändert den Charakter der Lebensräume für Menschen, Tiere und Pflanzen.

Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen die Natur und Landschaft wegen ihrer Besonderheiten eines erhöhten Schutzes bedarf.

Östlich der Landstraße 82 II, Ordnung, Flur 13, Gemarkung Eisenhüttenstadt liegt das ehemalige Kiesabbaugebiet.

Das Gebiet ist geprägt durch eine Vielzahl von Wasserflächen, hervorgegangen aus dem Kiesabbau in den sechziger und siebziger Jahren. Zum anderen findet man dort Trockenrasenzonen und Waldflächen.

Diese trockenen, feuchten bzw. auch nassen Areale bieten zahlreichen Tieren und Pflanzen einen guten Lebensraum.

In diesem Gebiet befinden sich auch besonders schützenswerte Landschaftsbestandteile. Diese sind über den allgemeinen Schutzstatus des Landschaftsschutzgebietes hinaus besonders zu schützen. Sie werden als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen.

So ist das Teilfeld II der Wasserflächen wegen seiner breiten Röhrichtzonen und der zahlreichen dicht mit Strauchwerk bewachsenen Inseln gut geeignet als Ruhe-, Nist- und Aufenthaltsplatz für viele verschiedene geschützte Vogelarten.

Ein weiterer besonders schützenswerter Landschaftsbestandteil ist das Ostufer der Wasserfläche im Teilfeld V. Im bezeichneten Bereich befindet

sich ein artenreicher Bestand an Unterwasserpflanzen, der von verschiedenen Amphibien besiedelt wird.

Im landseitigen Bereich sind Trockenrasenflächen mit selten gewordenen Pflanzen vorhanden, die einen Lebensraum für bedrohte wirbellose Tierarten bilden.

Der Bevölkerung Eisenhüttenstadt steht dieses durch natürliche Sukzession entstandene Gebiet für die Erholung offen.

Aufgrund des § 85 Absatz 2 Buchstabe o der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GBl. Teil I S. 255) in Verbindung mit § 12 und § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. März 1987 sowie des Einigungsvertrages Artikel 9 Absatz 1, deren Anliegen der besondere Schutz der Naturgüter und landschaftlichen Schönheiten ist, wurden die vorliegenden Satzungen erarbeitet.

Mit Ihrer Hilfe soll das beschriebene Gebiet erhalten und im Sinne des Naturschutzes entwickelt werden.

### **Satzung der Stadt Eisenhüttenstadt - Untere Naturschutzbehörde - über das Landschaftsschutzgebiet "Kiesgruben Eisenhüttenstadt"**

Aufgrund des § 85 Abs. 2 Buchstabe o der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GBl. Teil I S. 255) in Verbindung mit § 12 und § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. März 1987 sowie des Einigungsvertrages Artikel 9 Abs. 1 wird verordnet:

#### **§ 1 Landschaftsschutzgebiet**

(1) Das in Abs. 2 bezeichnete Gebiet in der Stadt Eisenhüttenstadt wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung "Kiesgruben Eisenhüttenstadt".

(2) Geofaktoren und Lage des Landschaftsschutzgebietes:

Eisenhüttenstadt liegt auf der Talsandterrasse des Warschau-Berliner-Urstromtales bei 37-42m über NN, im Westen ist es begrenzt durch eine wellig-hügelige Grundmoränenplatte, den Diehloer Höhen (30-50m über NN). Im Nordosten und Südosten schließt sich die Oderaue an. Das Landschaftsschutzgebiet Kiesgruben Eisenhüttenstadt liegt im nordöstlichen Teil des Stadtkreises Eisenhüttenstadt und wird im Norden durch die Ortslage Vogelsang begrenzt. Es befindet sich näher bezeichnet: östlich der Landstraße 82, II. Ordnung, Flur 13, Gemarkung Eisenhüttenstadt.

(3) Rechtsträgernachweis

Die Rechtsträger der Flächen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Flurkarte im Maßstab 1:4000 farblich nachgewiesen:

orange - Rechtsträger Stadtverwaltung  
lila - Rechtsträger Sand- und Kieswerke GmbH  
braun - Privatbürger

Die Flurkarte ist Bestandteil der Satzung und kann im Umweltamt der Stadtverwaltung von jedermann eingesehen werden.

(4) Grenzen des Landschaftsschutzgebietes

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind im beiliegenden Lageplan (Anlage I) im Maßstab 1:19000 mit schwarzer Linie eingezeichnet. Der vorgenannte Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

(5) Größe des Landschaftsschutzgebietes:

(siehe Anlage 1 - Karte Maßstab 1:19000)

Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 86 ha, davon Wasserfläche ca. 43 ha.

Das Gebiet ist unterteilt in VI durch den Kiesabbau entstandene Teilfelder.

Teilfeld II ca. 11,0 ha

Teilfeld III ca. 11,0 ha

Teilfeld IV ca. 11,5 ha

Teilfeld V ca. 29,5 ha

Teilfeld VI ca. 18,0 ha

Teilfeld VII ca. 5,0 ha

Das Teilfeld I befindet sich westlich der B 82 und wird nicht unter Schutz gestellt.

(6) Die Funktionsbereiche im Landschaftsschutzgebiet:  
siehe Anlage 2.

#### **§ 2 Schutzzweck**

(1) Der Charakter des Landschaftsschutzgebietes ist zu erhalten und zu entwickeln. Er wird bestimmt durch:

1. Wasserflächen mit starken Populationen an Unterwasserpflanzen sowie unbebauten Uferzonen, die mit Schilf und Röhricht bewachsen sind. Sie bieten Tieren und Pflanzen Lebens- und Entwicklungsraum.

2. Gewässer, die Wasservögel durch ihren besonders natürlichen Bewuchs mit Gehölzen und Röhricht Brutstätten sind.

3. Waldflächen, die im Rahmen der Rekultivierung und zur Vermeidung von Bodenerosion angelegt wurden.

4. Trockenrasen, der sich durch eine Vielzahl selten gewordener Pflanzenarten auszeichnet und Insekten sowie Reptilien Lebensraum bietet.

(2) Der besondere Schutzzweck ist:

1. die Erhaltung von Stillgewässern, Feuchtwiesen, Trockenrasen, Heckenröhren und Buschflächen, die das Landschaftsbild beleben und gliedern und als Lebensstätten der heimischen Tier- und Pflanzenwelt dienen.
2. die Erhaltung der biologischen Leistungsfähigkeit und Vielfalt der Gewässer.
3. die Erhaltung von Wald, besonders der Schutz heimischer Kulturen.
4. die Erhaltung von Waldrändern, die einen Übergang zu der Feldflur sowie zu den Wasserflächen darstellen und Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten sind.
5. die Erhaltung der Funktion des Landschaftsschutzgebietes als Pufferzone für besonders schützenswerte Landschaftsbestandteile.
6. die Erhaltung des Landschaftsbildes als Grundlage für die Erholung des Menschen.

### §3 Verbote

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind verboten:

1. alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Landschaftsschutzgebietes oder seiner Bestandteile bzw. zur Behinderung wissenschaftlicher Forschung führen.
2. das Durchführen von landschaftsverändernden Maßnahmen, insbesondere Hoch- und Tiefbauten, Reliefveränderungen, Abbaumaßnahmen und Nutzungsartenänderungen sowie Wasserbaumaßnahmen.
3. das Errichten von Boots- und Anlegestegen.
4. das Betreiben des Angelsports im nördlichen Bereich des Gewässers Teilfeld II - Brutkolonie für Wasservogel - sowie im östlichen Gewässerbereich des Teilfeldes V - Population bedeutender Wasserpflanzen.
5. das Parken und Fahren auf nicht für den Fahrzeugverkehr freigegebenen Wegen.
6. Gewässer und ihre Uferbereiche, Feuchtfelder sowie Trockenrasen zu verändern bzw. zu beseitigen.
7. besondere Lebens- und Zufluchtstätten schutzbedürftiger Pflanzen und Tiere, wie Feuchtfelder, Trockenrasen- und Strauchflächen zu verändern.

8. das Zelten, Campen und das Anmachen von Feuer.

9. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie mineralischer Düngemittel.
10. das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen.
11. die Entsorgung von Müll.
12. wildlebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten, ausgenommen sind Pflegemaßnahmen.
13. wildlebende Tiere zu fangen und zu töten (mit Ausnahme der waidgerechten Ausübung der Jagd und des Angelsports) oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten zu entnehmen, zu beschädigen oder zu vernichten.

(2) Von den in Absatz 2, 5 und 6 genannten Verboten kann die Stadt Eisenhüttenstadt als Untere Naturschutzbehörde Ausnahmegenehmigungen im Rahmen der Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes erteilen.

### §4 Erlaubnisvorbehalt

(1) Im Landschaftsschutzgebiet bedarf es der vorherigen Erlaubnis:

1. Gewässer, Feuchtfelder aller Art sowie Trockenflächen, wie z. B. Tümpel, Naßstellen vom Röhricht, Trockenrasen zu verändern oder neu anzulegen.
2. Flurgehölze aller Art, wie z. B. Sträucher, Buschwerk, Baumgruppen oder Einzelbäume zu beseitigen oder zu verändern.
3. bisher nicht als Waldgenutzte Flächen aufzuforsten.
4. die Bodengestalt zu verändern.

(2) Die Erlaubnis wird erteilt, wenn der Charakter des Landschaftsschutzgebietes und der besondere Schutzzweck nicht beeinträchtigt werden.

### §5 Sonderregelung

Der Betrieb Oder-Spree-Energieversorgung AG erhält befristet bis 31. Dezember 1995 die Erlaubnis, ihre Aschetransporte über die Zufahrtsstraße

gegenüber dem Betrieb Zuschlagstoffe zu tätigen. Vorausgesetzt wird, daß der Betrieb die Reinhaltung sowie Instandhaltung der Zufahrtsstraße in eigener Regie sichert.

#### **§6 Freistellungen**

Keinen Einschränkungen aufgrund der §§ 3 und 4 unterliegen:  
die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung auf den bislang genutzten Flächen.

#### **§7 Pflege und Entwicklungsmaßnahmen**

Grundstückseigentümer und Berechtigte sind verpflichtet, die folgenden Maßnahmen zur Pflege und zur Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes zu dulden:

1. das Schneiden und Beräumen von Röhricht in den Herbstmonaten.
2. das Beseitigen von Gehölzaufwuchs auf Trockenrasen.
3. Arbeiten zur Wege- und Straßeninstandhaltung.

#### **§8 Entschädigungen**

Werden Eigentümern oder anderen Nutzungsberechtigten aufgrund dieser Verordnung Beschränkungen ihrer Nutzungsrechte oder Pflichten in einem Ausmaß auferlegt, das über die Sozialbindung des Eigentums (Artikel 14 Absatz 1 des Grundgesetzes) hinausgeht, so haben sie Anspruch auf Entschädigung.

#### **§9 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 20 c Abs. 1 Nr. 1 sowie entgegen § 20 f Abs. 1 Nr. 2 handelt. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld bis zu 20 TDM geahndet werden.

#### **§10**

4

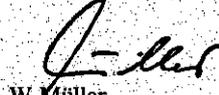
#### **Aufhebung von Rechtsvorschriften**

Folgende Beschlüsse treten außer Kraft:  
Aufhebung des Teilbeschlusses "einstweilige Sicherung des Kiesabbaugebietes Eisenhüttenstadt - Vogelsang als Landschaftsschutzgebiet kreislich-regionaler Bedeutung" (Beschuß vom 2. Mai 1990, Beschuß-Nr. 0038)

#### **§11 Inkrafttreten**

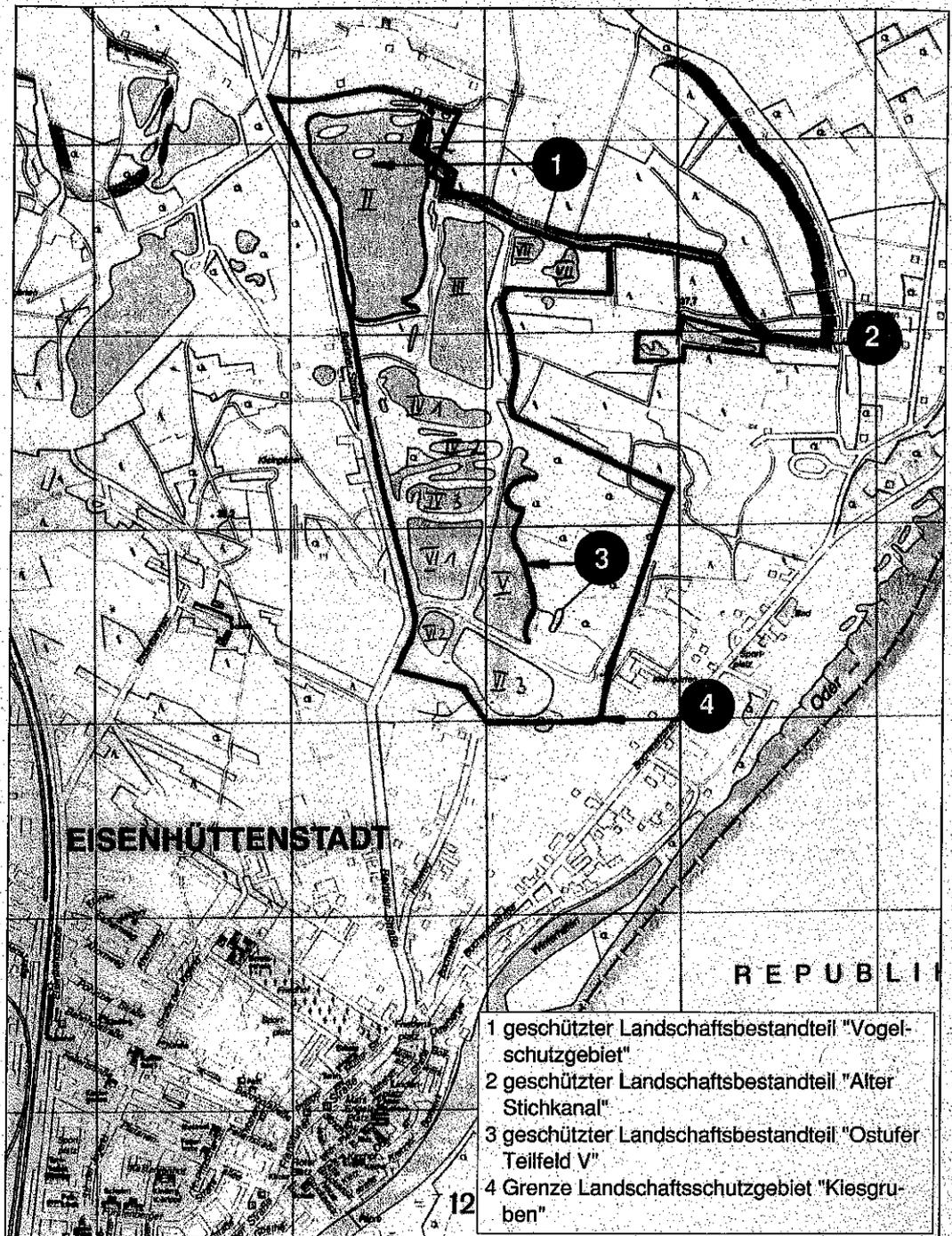
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Eisenhüttenstadt in Kraft.

Eisenhüttenstadt, 6. 8. 1992

  
W. Müller  
Oberbürgermeister

Anlage 1

Karte "Landschaftsschutzgebiet"  
Maßstab 1:19000



## Anlage II

### Funktionsbereiche im Landschaftsschutzgebiet

#### Teilfeld II

Der nördliche Teil des Geländes mit seiner Wasserfläche gilt als Vogelschutzgebiet. Es ist ein besonders schützenswerter Landschaftsbestandteil.

#### Teilfeld III

Die Wasserfläche des Teilfeldes III weist eine Wassertiefe von ca. 1 - 3 Metern auf. Genutzt wird das Gebiet von Badegästen und Anglern. Das Gebiet hat für die Wasservogelbrutkolonie im Teilfeld II besondere Bedeutung.

#### Teilfeld IV

Das Teilfeld besteht aus 3 untereinander verbundenen Wasserflächen. Die Wassertiefe ist im Durchschnitt bei 1,5 Meter. Die Wasserfläche wird als Angelgewässer genutzt.

#### Teilfeld V

Das Gebiet ist gekennzeichnet durch eine ca. 5,8 ha große Wasserfläche sowie ein Gebiet mit einem großen Trockenrasenvorkommen. Die Wasserfläche zeichnet sich durch eine starke Population an Wasserpflanzen aus. Deshalb unterliegt das Ostufer einem besonderen Schutz und ist für den Angelsport gesperrt.

Der übrige Teil der Gewässer bietet Möglichkeiten zum Angeln. Ein weiterer der Erholung dienlicher Bestandteil dieses Gebietes ist der geologische Lehrpfad. Entlang dieses Gebietes kann man Wissenwertes über Gesteine des quartären Eiszeitalters erfahren.

#### Teilfeld VI

Die Teilfläche besteht aus 3 voneinander getrennten Wasserflächen. Sie dienen als Angel- und als Badegewässer in der Saison. In diesem Bereich befindet sich auch die Wasserfassung für das Schwimmbad Buchwaldstraße.

#### Teilfeld VII

Die Teilfläche besteht aus 2 kleinen voneinander getrennten Wasserflächen. Es dient vorwiegend als Angelgewässer.

**Satzung  
der Stadt Eisenhüttenstadt - Untere Naturschutzbehörde  
über den geschützten Landschaftsbestandteil "Vogelschutzgebiet im  
Landschaftsschutzgebiet Kiesgruben" in der Stadt Eisenhüttenstadt**

Auf Grund des § 85 Abs. 2 Buchstabe o der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GBl. Teil I S. 255) in Verbindung mit dem § 18 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. Teil II 791-1) und des Einigungsvertrages Artikel 9, I. Absatz wird verordnet:

### § 1 Unterschutzstellung

(1) Das in Absatz 3 bezeichnete Gebiet wird als geschützter Landschaftsbestandteil "Vogelschutzgebiet im Landschaftsschutzgebiet Kiesgruben" ausgewiesen.

(2) Das Gebiet hat eine Fläche von 11 ha.

(3) Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt östlich der Landstraße 82 II. Ordnung, Flur 13, Gemarkung Eisenhüttenstadt im Landschaftsschutzgebiet "Kiesgruben". Er grenzt im Norden an die Gemarkung Vogelsang.

Das Gebiet umfasst folgende Fluren:

### Flur Flurstücke

13 99, 100, 101, 106/1, 108, 109, 120/1, 124, 125, 126, 127, 130/1 und 137

Als Grenze wird der nördliche Teil des Gewässers sowie ein 5 Meter breiter Uferstreifen bestimmt. Einzusehen ist das Gebiet auf der Karte Landschaftsschutzgebiet "Kiesgruben" Teilfeld II.

### § 2 Schutzzweck

Ziel der Unterschutzstellung ist:

die Erhaltung der Wasserfläche mit zahlreichen kleinen Inseln als Brutgebiet und Lebensraum seltener Vogelarten (Auflistung der Arten in der Anlage 1).

### § 3 Gebote

Zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteiles sind innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten der Satzung Pflege- und Entwicklungspläne von der Unteren Naturschutzbehörde zu erarbeiten.

Die gegenwärtigen Grundwasserstandsverhältnisse sind zu sichern, um die naturnahe Bestockung des Gebietes zu erhalten, um so den Lebensraum gefährdeter Arten zu fördern und zu erhalten.

#### §4 Verbote

(1) Nach § 12 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes sind in einem geschützten Landschaftsbestandteil, soweit § 5 dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt, alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, verboten.

(2) Im geschützten Landschaftsbestandteil "Vogelschutzgebiet" ist insbesondere verboten:

1. die Ausübung der Jagd, der Angelsport ist im südlichen Bereich des Teilfeldes II vom Ufer aus zulässig,
2. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten zu entnehmen, zu beschädigen oder zu vernichten,
3. wildlebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten,
4. das geschützte Gebiet für Freizeitwecke zu nutzen, insbesondere zu lagern, zu zelten, zu campen, zu baden und Feuer zu machen,
5. jeglichen Motor- und Modellsport zu betreiben,
6. das geschützte Gebiet mit Fahrzeugen aller Art außerhalb der für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Straßen und Wege zu befahren,
7. das Errichten von Boots- und Angelstegen,
8. der Einsatz von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie mineralischen Düngemitteln,
9. das Vogelschutzgebiet im Zeitraum vom 1. März bis 1. Juli eines jeden Jahres zu betreten.

#### §5 Freistellungen

Ausgenommen von den Verboten des § 4 sind:

1. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherstellung des

Schutzzweckes durch die zuständigen Naturschutzbehörden oder deren Beauftragte.

2. das Befahren der gesperrten Wege durch Beauftragte der Unteren Naturschutzbehörde oder deren Beauftragte bei dringend erforderlichen Dienstfahrten.

#### §6 Duldungen

Von den Grundeigentümern und Nutzungsberechtigten sind notwendige Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteils nach rechtzeitiger Ankündigung zu dulden.

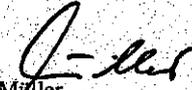
#### §7 Zu widerhandlungen

Ordnungswidrig handelt, wer nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 oder § 4 dieser Satzung handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 20 TDM geahndet werden.

#### §8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Eisenhüttenstadt in Kraft.

Eisenhüttenstadt, 6.8.1992

  
W. Müller  
Oberbürgermeister

Anlage I

Vogelschutzgebiet Kiesgrubengelände (Teilfeld II)

Art/wissenschaftliche Bezeichnung	Brutvogel	Gastvogel	rote Liste*	im Land Brandenburg*
Haubentaucher (Podiceps cristatus)	x			
Roithalstaucher (Podiceps griseigena)	x		x	3
Schwarzhalstaucher (Podiceps nigricollis)		x	x	2
Graureiher (Ardea cinera L.)		x		
Zwergrohrdommel (Ixobrychus minutus)	wenn Störungen vermieden werden, ist mit einer Wiederansiedlung zu rechnen			
Große Rohrdommel (Botaurus stellaris)				1
Höckerschwan (Cygnus dor)	x			
Graugans (Anser anser)	x			
Knäkente (Anas querguedula)	x			2
Löffelente (Anas clypeata)	wenn Störungen vermieden werden, ist mit einer Wiederansiedlung zu rechnen			
Tafelente (Aythya ferina)	x			
Reiherente (Aythya fuligula)	x			
Schellente (Bucephala clangula)	x	x		2
Moorente (Aythya nyroca)				5
Kolbenente (Netta rufina)	1972 1 BP 19 Tage beobachtet			
Schnatterente (Anas strepera)		x		4
Rohrweihe (Circus aruginosus)	x			
Rebhuhn (Perdix perdix)	x (im Randbereich)			3
Wasserralle (Rallus aquaticus)	x			
Tüpfelralle (Porzana porzana)	x			2
Kleine Ralle	letzter Brutnachweis			

(Porzana parva)	1976			2
Bleßralle (Fulica atra)	x			
Teichralle (Gallinula chloropus)	x			
Kiebitz (Vanellus vanellus)	x			3
Flußregenpfeifer (Charadrius dubinus)	x			
Bekassine (Gallinago gallinago)	x	x		2
Dunkler Wasserläufer (Tringa erythropus)			x	
Grünschenkel (Tringa nebularia)			x	
Rotschenkel (Tringa totanus)		x	x	1
Waldwasserläufer (Tringa ochropus)		x	x	2
Flußuferläufer (Tringa hypoleucos)		x		2
Alpenstandläufer (Calidris alpina)		x		5
Kampfläufer (Philomachus pugnax)		x		1
Silbermöve (Larus argentatus)			x	
Lachmöve (Larus ridibundus)	x (1976 und 1978)			
Flußseeschwalbe (Sterna hirundo)	1976 Brutverdacht			
Eisvogel (Alcedo atthis)				2
Wiedehopf (Upupa epops)	(Nahrungsgast)			
Kleinspecht (Dryobates minor)				
Buntspecht (Dryobates major)	x		x (Nahrungsgast)	
Wendehals (Jynx torquilla)				3
Feldlerche (Alauda arvensis)	x			
Schafstelze (Matacilla flava)	x			
Bachstelze (Matacilla alba)	x			
Neuntöter (Lanius collurio)	x		x	
Zaunkönig				

(Troglodytes troglodytes)	x			Wacholderdrossel		
Heckenbraunelle				(Turdus pilaris)	x	5
(Prunella modularis)	x			Amsel		
Rohrschwirl				(Turdus merula)	x	
(Locustella luscinioides)	x	x		Schwanzmeise		
Feldschwirl				(Aegithalos candatus)	x (im Randgebiet)	
(Locustella naevia)	x (im Trockenbereich)			Beutelmeise		
Schilfrohrsänger				(Remis pendulinus)	x (im Randgebiet)	
(Acrocephalus schoenobaenus)	x		2	Haubenmeise		
Sumpfrohrsänger				(Parus cristatus)	x (im Randgebiet)	
(Acrocephalus palustris)	x			Sumpfmeise		
Teichrohrsänger				(Parus palustris)	x (im Randgebiet)	
(Acrocephalus scirpaceus)	x			Weidenmeise		
Drosselrohrsänger				(Parus montanus)	x (im Randgebiet)	
(Acrocephalus arundinaceus)	x		3	Blaumeise		
Gelbspötter				(Parus caeruleus)	x (im Randgebiet)	
(Hippolais icterina)	x			Kohlmeise		
Gartengrasmücke				(Parus major)	x (im Randgebiet)	
(Sylvia borin)	x			Gartenbaumläufer		
Mönchsgrasmücke				(Certhia brachydactyla)	x (im Randgebiet)	
(Sylvia atricapilla)	x			Goldammer		
Klappergrasmücke				(Emberiza citrinella)	x (im Randgebiet)	
(Sylvia curruca)	x			Rohrhammer		
Dorngrasmücke				(Emberiza schoeniclus)	x	
(Sylvia communis)	x			Grünfink		
Sperbergrasmücke				(Carduelis chloris)	x (im Randgebiet)	
(Sylvia nisoria)	x	x	2	Buchfink		
Idlaubsänger				(Fringilla coelebs)	x (im Randgebiet)	
(Phylloscopus sibilatrix)	x			Kuckuck		
Fitislaubsänger				(Cuculus canorus)	x	
(Phylloscopus trochilus)	x			Ringeltaube		
Weidenlaubsänger				(Columba palumbus)	x (im Randgebiet)	
(Phylloscopus collybita)	x			Turteltaube		
Braunkehlchen				(Streptopelia turtur)	x (im Randgebiet)	
(Saxicola rubetra)	x			Girlitz		
Trauerschnäpper				(Serinus serinus)	x (im Randgebiet)	
(Cedula hypoleuca)	x			Stieglitz		
Strauschnäpper				(Carduelis carduelis)	x (im Randgebiet)	
(Muscicapa striata)	x			Bluthänfling		
Blaukehlchen	Brutvogel nach entsprechender			(Acanthis cannabina)	x	
Biotoppflegemaßnahme				Kernbeißer		
(Luscinia svecica)	x		2	(Coccothraustes coccothraustes)	x (im Randgebiet)	
Nachtigall				Gimpel		
(Luscinia megarhynchos)	x			(Pyrrhula pyrrhula)	x	
Rotkehlchen				Haus-Feldlerche		
(Erithacus rubecula)	x			(Alauda arvensis)	x (im Randgebiet)	
Steinschmätzer				Star		
(Oenanthe oenanthe)	x (im Randgebiet)			(Sturnus vulgaris)	x	
Singdrossel				Pirol		
(Turdus philomelos)	x			(Oriolus oriolus)	x	

Eichelhäher (Garrulus glandarius)	x	
Elster (Pica pica)	x	
Nebelkrähe (Corvus c. cornix)	x	
Saatkrähe (Corvus frugilegus)		x
Dohle (Corvus monedula)	x	3
Kolkrabe (Corvus corax)	x	
Mäusebussard (Buteo buteo)	x	
Sperber (Accipiter nisus)	x	
Habicht (Accipiter gentilis)	x	
Rot-Schwarzmilan (Milvus milvus milvus migrans)	x	3/4
Baumfalke (Falco subbuteo)	x	2
Turmfalke (Falco tinnunculus)	x	

#### Zu Kategorie 3

Arten, die gefährdet sind, weil ihre Bestände im bearbeiteten Gebiet regional erhebliche Bestandsvermindierungen aufweisen oder lokal verschwunden sind oder weil sie einen wesentlichen Anteil eines geringen, nahezu auf Europa beschränkten Fortpflanzungspotentials darstellen.

#### Zu Kategorie 4

Natürlicherweise seltene Arten, die im Gebiet nur in sehr kleinen Beständen, eng begrenzten Arealen oder Arealrandvorkommen auftreten und nicht unmittelbar gefährdet sind, die sich aber durch mögliche Umweltveränderungen in einer kritischen Situation befinden.

#### Zu Kategorie 5

Arten, die als sporadische Ansiedler auftreten und deren ungestörte Fortpflanzung gefährdet ist.

\* rote Liste - vom Aussterben bedrohte Art

\* im Land Brandenburg - bedrohte Art der Kategorie

Erläuterungen zu den im Land Brandenburg gefährdeten Arten

#### Gefährdungskategorien

- 1 - vom Aussterben bedrohte Arten
- 2 - stark bedrohte Arten
- 3 - bedrohte Arten
- 4 - potentiell bedrohte Arten
- 5 - gefährdete Vermehrungs- bzw. Brutgäste

#### Zu Kategorie 1

Arten, die über Jahrzehnte im gesamten heimischen Verbreitungsgebiet zurückgegangen sind oder in wenigen Jahren stark abgenommen haben. Arten, die auf einen kleinen Bestand zurückgegangen sind oder nur noch sporadisch brüten. Arten, die nur in einer oder in wenigen kleinen Populationen mit rückläufiger Tendenz vorkommen.

#### Zu Kategorie 2

Arten, die stark gefährdet sind, weil ihre Bestände im gesamten bearbeiteten Gebiet schwerwiegende Bestandsvermindierungen aufweisen oder regional verschwunden sind.

**Satzung**  
**der Stadt Eisenhüttenstadt - Untere Naturschutzbehörde**  
**über den geschützten Landschaftsbestandteil "Ostufer der**  
**Wasserfläche Teilfeld V im Landschaftsschutzgebiet Kiesgruben" in**  
**der Stadt Eisenhüttenstadt**

Auf Grund des § 85 Abs. 2 Buchstabe o der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GBI. Teil I S. 255) in Verbindung mit dem § 18 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. Teil II 791-1) und des Einigungsvertrages Artikel 9, 1. Absatz wird verordnet:

**§1**  
**Unterschutzstellung**

(1) Das in Absatz 2 bezeichnete Gebiet wird als geschützter Landschaftsbestandteil "Ostufer der Wasserfläche Teilfeld V im Landschaftsschutzgebiet Kiesgruben" ausgewiesen.

(2) Der geschützte Landschaftsteil liegt östlich der Landstraße 82, II. Ordnung, Flur 13, Gemarkung Eisenhüttenstadt im Landschaftsschutzgebiet "Kiesgruben".

(3) Das Gebiet umfaßt folgende Fluren:

Flur 13 und berührt Teilflächen der Flurstücke 483, 484, 480, 480/2, 492 und 496.

Die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteiles werden 10 Meter was-  
serreinwärts sowie 10 Meter landeinwärts festgelegt.

Einzusehen ist das Gebiet auf der Karte Landschaftsschutzgebiet Maßstab  
1:19000

**§2**  
**Schutzzweck**

Die Ziele der Unterschutzstellung sind:

1. Erhaltung und Entwicklung der zahlreich vorkommenden Populationen  
an Unterwasserpflanzen (siehe Anlage 1).

2. Erhaltung und Förderung der Entwicklung von Pflanzenarten auf armen  
Böden (Trockenrasen) zum Erreichen einer besonderen Artenvielfalt (siehe  
Anlage 2).

3. Erhaltung der Wasserfläche mit seinen unbebauten Ufern als Laichplatz  
für Amphibien (Anlage 3).

**§3**  
**Gebote**

Zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung des geschützten  
Landschaftsbestandteiles sind innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten  
der Satzung Pflege und Entwicklungspläne von der Unteren  
Naturschutzbehörde zu erarbeiten.

Die gegenwärtigen Grundwasserstandsverhältnisse sind zu sichern, um die  
natürliche Bestockung und den Lebensraum gefährdeter Arten zu erhalten  
und zu fördern.

**§4**  
**Verbote**

(1) Nach § 12 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes sind im geschützten  
Landschaftsbestandteil, soweit § 5 dieser Satzung nicht etwas anderes  
bestimmt, alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder  
Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können,  
verboten.

(2) Im geschützten Landschaftsbestandteil ist insbesondere verboten:

1. das Angeln am Ostufer des Teilfeldes V,

2. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen,  
Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten zu entnehmen, zu beschädigen  
oder zu vernichten,

3. wildlebende Pflanzen oder ihre Teile bzw. Entwicklungsformen abzu-  
schneiden, abzupflücken, auszugraben oder anders zu beschädigen,

4. das geschützte Gebiet für Freizeitwecke zu nutzen, insbesondere zu  
lagern, zu zelten, zu campen, zu baden und Feuer zu machen,

5. das Errichten von Boots- und Angelstegen,

6. der Einsatz von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln  
sowie mineralischem Dünger,

7. das geschützte Gebiet mit Fahrzeugen aller Art außerhalb der für den  
öffentlichen Verkehr zugelassenen Straßen und Wege zu befahren.

**§5**  
**Freistellungen**

Ausgenommen von den Verboten des § 4 sind:

1. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherstellung des

Schutzzweckes durch die zuständigen Naturschutzbehörden oder deren Beauftragte.

2. das Befahren der gesperrten Wege durch Beauftragte der Unteren Naturschutzbehörde oder deren Beauftragte bei dringend erforderlichen Dienstfahrten.

## §6 Duldungen

Von den Grundeigentümern und Nutzungsberechtigten sind notwendige Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteiles nach rechtzeitiger Ankündigung zu dulden.

## §7 Zu widerhandlungen

Rechtswidrig handelt, wer nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 und § 4 dieser Satzung handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 20 TDM geahndet werden.

## §8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Eisenhüttenstadt in Kraft.

Eisenhüttenstadt, 6.8.1992

  
W. Müller  
Oberbürgermeister

## Anlage 1

Teilfeld V - östliche Wasserfläche

Vorkommen von Wasserpflanzen

- |                            |                            |
|----------------------------|----------------------------|
| 1. Gemeines Hornblatt      | Ceratophyllum demersum     |
| 2. Quirl-Tausendblatt      | Myriophyllum verticillatum |
| 3. Armleuchteralgen        | Chara spez.                |
| 4. Binsenarten             | Juncaceae                  |
| 5. Gemeiner Froschlöffel   | Alisma plantago - aquatica |
| 6. Spiegelndes Laichkraut  | Potamogeton lucens         |
| 7. Schwimmendes Laichkraut | Potamogeton natans         |
| 8. Pfännig-Gilbweiderich   | Lysimachia nummularia      |

## Anlage 2

Landschaftsschutzgebiet Kiesgruben  
geschützter Landschaftsbestandteil "Teilfeld V Ostufer der Wasserfläche"

Vorkommen von Trockenrasen - Seltene Pflanzengemeinschaften

- |                                      |                       |
|--------------------------------------|-----------------------|
| 1. Tüpfel-Hartheu<br>(Johanniskraut) | Hypericum perforatum  |
| 2. Feld-Siefmütterchen               | Viola arvensis        |
| 3. Zypressen-Wolfsmilch              | Euphorbia cyparissias |
| 4. Silber-Fingerkraut                | Potentilla argentea   |
| 5. Wald-Erdbeere                     | Fragaria vesca        |
| 6. Schlehe                           | Prunus spinosa        |
| 7. Milder Mauerpfeffer               | Sedum sexangulare     |
| 8. Hasenklees                        | Trifolium arvense     |
| 9. Gemeiner Reiherschnabel           | Erodium cicutarium    |
| 10. Gemeine Nachtkerze               | Oenothera biennis     |
| 11. Gemeiner Natterkopf              | Echium vulgare        |
| 12. Großblütige Königskerze          | Verbascum densiflorum |
| 13. Ufer-Wolfstrapp                  | Cycopus europaeus     |
| 14. Sand-Thymian                     | Thymus serpyllum      |
| 15. Berg-Sandknöpfchen               | Jasione montana       |
| 16. Huflattich                       | Tissilago farfara     |

17. Elbe-Spitzklette	Xanthium albinum
18. Kanadisches Berufskraut	Coryza canadensis
19. Gemeine Schafgarbe	Achillea millefolium
20. Lanzett-Kratzdistel	Cirsium vulgare
21. Acker-Kratzdistel	Cirsium arvense
22. Rispen-Flockenblume	Centaurea stoebe
23. Sand-Strohblume	Helichrysum arenarium
24. Kleines Habichtskraut	Hieracium pilosella
25. Sand-Reitgras (Sandrohr)	Calamagrostis epigejos
26. Silbergras	Corynephorus canescens
27. Sprossendes Nelkenköpfchen	Petrorhagia prolifera

### Anlage 3

Kiesgruben Eisenhüttenstadt - Teilfläche V

Vorkommen von Lurchen und Kriechtieren

1. Wechselkröte	Bufo virides (vom Aussterben bedroht)
2. Grasfrosch	Rana temporaria
3. Wasserfrosch	Rana "esculenta"
.. Teichfrosch	Rana lessonae
5. Zauneidechse	Lacerta agilis
6. Ringelnatter	Natrix natrix
7. Knoblauchkröte	Pelobates
8. Kammmolch	Triturus cristatus
9. Teichmolch	Triturus vulgaris

**Satzung  
der Stadt Eisenhüttenstadt - Untere Naturschutzbehörde -  
über den geschützten Landschaftsbestandteil "Alter Storchkanal"**

Auf Grundlage des § 85 Abs. 2 Buchstabe o der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GBl. Teil I S. 255) in Verbindung mit § 18 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. Teil II S. 791), dem § 26 des Ordnungsbehördengesetzes und dem Artikel 9 des Einigungsvertrages wird verordnet:

**§ 1  
Unterschutzstellung**

(1) Das in Absatz 3 näher bezeichnete Gebiet wird als geschützter Landschaftsbestandteil "Alter Storchkanal" ausgewiesen.

(2) Es werden Sekundärbiotop "Alter Storchkanal" (Gemarkung Eisenhüttenstadt Flur 13, Flurstück 529/1) und das mit ihm zeitweilig in Verbindung stehende sehr flache Kleinstgewässer (Flur 13, Flurstück 525/1 teilweise) unter Schutz gestellt.

(3) Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt im Osten des Stadtgebietes von Eisenhüttenstadt in der Nähe des Landschaftsschutzgebietes "Kiesgruben". Die Grenze des geschützten Gebietes ist in der Karte Landschaftsschutzgebiet "Kiesgruben" im Maßstab 1:19000 eingezeichnet.

(4) Die vorgenannte Karte ist Bestandteil dieser Satzung und wird beim Umweltamt der Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt aufbewahrt. Sie kann von jedermann kostenlos eingesehen werden.

**§ 2  
Schutzzweck**

Ziele der Unterschutzstellung sind:

- Erhaltung des vorhandenen mesothrophen Charakters der Gewässer;
- Erhaltung eines Nahrungsdepots für Brutvögel;
- Erhaltung der Lebensräume der Herpeto- und Ichthyofauna;
- Schaffung eines Rückzugsgebietes für weitere bedrohte Tier- und Pflanzenarten der umliegenden für die Erholung genutzten Gewässer.

**§ 3  
Gebote**

(1) Zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteiles sind innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Satzung Pflege- und Entwicklungspläne von der Unteren Naturschutzbehörde zu erarbeiten.

(2) Die Pflege- und Entwicklungspläne sind nach 10 Jahren entsprechend der Gebietsentwicklung zu überprüfen und zu aktualisieren.

(3) Die gegenwärtigen Grundwasserverhältnisse sind zu sichern und die natürliche Bestockung und die Lebensräume gefährdeter Arten sind zu erhalten und zu fördern.

(4) Die forstwirtschaftliche Nutzung richtet sich nach den Behandlungsrichtlinien. Das Gebiet ist kahlschlaglos zu bewirtschaften, wobei die zur natürlichen Artenkombination gehörenden Baumarten vorzugsweise zu pflegen und zu fördern sind.

**§ 4  
Verbote**

(1) Nach § 18 Abs. 2 BNatSchG sind in dem geschützten Landschaftsbestandteil, soweit § 5 dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt, alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, verboten.

(2) Im unter Schutz gestellten Gebiet ist daher insbesondere verboten:

1. Gebäude und bauliche Anlagen zu errichten, ausgenommen sind forstwirtschaftliche Kulturzäune,
2. das geschützte Gebiet mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen im Rahmen von Maßnahmen nach § 5 Ziffer 1,
3. das geschützte Gebiet außerhalb der Wege zu betreten, ausgenommen Berechtigten nach § 5 Ziffer 2,
4. das geschützte Gebiet für Freizeitzwecke zu nutzen, insbesondere zu lagern, zu campen, zu zelten und Feuer zu machen,
5. für die Wiederaufforstung bzw. Begründung nicht heimische Baum-, Strauch- oder sonstige Pflanzenarten zu verwenden oder diese anderweitig einzubringen,
6. Gelegepflanzen anzubrennen,

7. den Grundwasserspiegel abzusenken,
8. Lebens- und Zufluchtsstätten schutzbedürftiger Pflanzen und Tiere, zu verändern bzw. zu beschädigen,
9. den natürlichen mesothrophen Charakter der Gewässer zu verändern,
10. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder mineralische Düngemittel auszubringen,
11. wildlebende Tiere oder ihre Entwicklungsformen zu fangen oder zu töten, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten zu entnehmen, zu beschädigen oder zu vernichten,
12. wildlebende Pflanzen oder ihre Teile abzuschneiden, auszugraben oder anderweitig zu beschädigen, ausgenommen sind Pflegemaßnahmen entsprechend den Pflege- und Entwicklungsplänen.

#### §5 Freistellungen

Unberührt und ausgenommen von den Verboten des §4 sind:

1. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen entsprechend der Behandlungsrichtlinien zur Sicherstellung des Schutzzweckes durch die zuständige Naturschutzbehörde oder deren Beauftragte.
2. das Betreten des Schutzgebietes durch Personen, die mit Überwachungsaufgaben oder wissenschaftlichen Untersuchungen durch die zuständigen Behörden beauftragt sind.
3. die bisherige bestimmungsmäßige Nutzung der angrenzenden Flächen (außer 10m Uferstreifen).

#### Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 5 dieser Verordnung kann auf Antrag im Einzelfall Befreiung gewährt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift
  - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutzzweck vereinbar ist.
  - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohl die Befreiung erfordern.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Untere Naturschutzbehörde.

#### §7 Duldungen

Von dem Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten sind notwendige Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteiles nach rechtzeitiger Ankündigung zu dulden.

#### §8 Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrig gemäß § 30 BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 2 bis 4 zuwiderhandelt, ohne daß eine Befreiung oder Freistellung erteilt wurde.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 20 TDM geahndet werden.

#### §9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Eisenhüttenstadt in Kraft.

Eisenhüttenstadt, 6. 8. 1992

W. Müller  
Oberbürgermeister

## Anlage

Bisher nachgewiesene Fauna und Flora dieses Gebietes

- Phragmites communis
- Alisma platango
- Juncus spec.

Schilf  
Gemeiner Froschlöffel (gefährdet)  
Binsenarten

### 1. Herpetofauna - Reptilien und Amphibien

- |                      |                |
|----------------------|----------------|
| - Rana esculenta     | Wasserrfrosch  |
| - Rana ridiburda     | Seefrosch      |
| - Natrix natrix      | Ringelnatter   |
| - Lacerta agilis     | Zauneidechse   |
| - Pelobates          | Knoblauchkröte |
| - Triturus cristatus | Kammolch       |
| - Triturus vulgaris  | Teichmolch     |

### 2. Ichthyofauna - Fische

- |                        |               |
|------------------------|---------------|
| - Esox lucius          | Hecht         |
| - Tinca tinca          | Schleie       |
| - Leucaspis deliniatus | Moderlieschen |

### 3. Entomofauna - Insekten

- |                  |                            |
|------------------|----------------------------|
| - Hydrous piceus | Kolbenwasserkäfer          |
| - Odonata spec.  | Libelle und Libellenlarven |
| - Hydro corisae  | Wasserwanzen               |
| - Neparubra      | Wasserskorpion             |

### 4. Molluskenfauna - Weichtiere

- |                      |                    |
|----------------------|--------------------|
| - Viviparus          | Sumpdeckelschnecke |
| - Planorbium corneum | Posthornschncke    |

### 5. Ornithofauna - Vögel

Entsprechend der vorhandenen Vogelarten im Vogelschutzgebiet  
Kiesgruben Teilfeld II.

### 6. Hydrophyten - Wasserpflanzen

- |                              |                                     |
|------------------------------|-------------------------------------|
| - Potamogeton natans         | Schwimmendes Laichkraut (gefährdet) |
| - Potamogeton lucens         | Spiegelndes Laichkraut (gefährdet)  |
| - Potamogeton obtusifolius   | Stumpfblattlaichkraut (gefährdet)   |
| - Potamogeton pectinatus     | Kammlaichkraut                      |
| - Myriophyllum verticillatum | Quirltausendblatt (gefährdet)       |
| - Fontinalis antipyretica    | Ästiger Igelkolben (gefährdet)      |
| - Typha angustifolia         | Schmalblättriger Rohrkolben         |
| - Typha latifolia            | Breitblättriger Rohrkolben          |
| - Lemna trisulca             | Untergetauchte Wasserlinse          |
| - Lysimachia nummularia      | Pfenniggirlweiderich                |
| - Chara spec.                | Armleuchteralgenarten               |